

Gemeindewahlleitung Amt Warnow-West

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters über das Wahlergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Papendorf am 09.06.2024

Gem. § 33 Abs. 4 LKWG M-V gebe ich das vom Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 12.06.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Papendorf bekannt.

Wahlberechtigte	2.077
Wähler	1.538
gültige Stimmen	4.501
ungültige Stimmen	60

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

DIE LINKE	1.237 Stimmen, 3 Sitze
Wir PapenDörfer	3.264 Stimmen, 9 Sitze

DIE LINKE - DIE LINKE

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Dr. Methling, Wolfgang	Papendorf	644
2	Reichelt, Angelika	Papendorf	208
3	Vorwald, Jörn	Papendorf	177

Wir PapenDörfer

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Risch, Bernd	Papendorf	758
2	Steben, Heiko	Papendorf	520
3	Gernhöfer, Gunnar	Papendorf	438
4	Timmermann, Pit	Papendorf	366
5	Schulz, Christian	Papendorf	322
6	Jank, Anita	Papendorf	258
7	Mahrtdt, Marcus	Papendorf	207
8	Wark, Peter	Papendorf	164
9	Ockert, Jan	Papendorf	121

Ersatzpersonen

Wahlvorschlag DIE LINKE

1 Zeplien, Klaus Hans Tönnies

2 Schaber, Dirk

Wahlvorschlag Wir PapenDörfer

1 Hofmann, Andreas

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

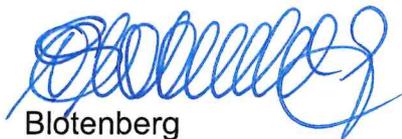
(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Kritznow, 13.06.2024



Blotenberg
Gemeindewahlleiter